OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400325/5/FP

Datum:
Linz, 3. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A S, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. September 2018, GZ: BZ-BauR-12032-2017, wegen Übertretung des BStMG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe insoweit Folge gegeben als die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro (23 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch um folgende Wendung ergänzt wird: „Die Achsanzahl am Fahrzeug war höher als die am Fahrzeuggerät eingestellte Achsanzahl“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Bf vor, am 15. Dezember 2016 um 14:01 Uhr einen LKW mit dem Kennzeichen x auf der A25 im Mautabschnitt ÖBB x bis zu km x gelenkt zu haben, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Aus der Begründung des Straferkenntnisses und den vor Eintritt der Verfolgungsverjährung erlassenen Erledigungen der belangten Behörde (insb. Strafverfügung) ergibt sich, dass dem Bf vorgeworfen wurde, anstatt mehr als 4 Achsen nur 3 Achsen am Fahrzeuggerät eingestellt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit am 9. Oktober 2018 zur Post gegebenem Schreiben rechtzeitig Beschwerde. Der Bf brachte vor, den LKW nicht gelenkt zu haben. Die Fotos aus der automatischen Mautüberwachung würden keinen für den Bf belastenden Beweis darstellen. Weder Gesicht noch Statur wären erkennbar. Laut seinen Aufzeichnungen sei er nur Absetzer und Abroller gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, zu welcher der Bf unentschuldigt nicht erschien. In der Verhandlung wurde der ehemalige Vorgesetzte des Bf, Hr R K, als Zeuge vernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 15. Dezember 2016 bis 14:01 Uhr einen LKW mit dem Kennzeichen x auf der A25 im Mautabschnitt ÖBB x bis zu km x gelenkt.
Auf dem Fahrzeuggerät (GO-Box) waren bis dahin drei Achsen eingestellt. Das vom Bf gelenkte Gespann (3 – Achs Abrollkipper mit zweiachsigem Hänger) wies 5 Achsen auf.
Eine Nachzahlung der dadurch verkürzten Maut fand nicht statt.

Go-Box und Mautportale kommunizierten miteinander. Das System stellte fest, dass bis zum festgestellten Tatzeitpunkt die falsche Achsanzahl eingestellt war.

Die Ersatzmaut wurde nicht bezahlt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Dass am Fahrzeuggerät, der sog. GO-Box, bis zum angegebenen Tatort und bis x Uhr nur 3 Achsen eingestellt waren, anstatt die höchste mögliche Einstellung 4+ und dass das Gespann 5 Achsen aufwies, ergibt sich aus der Anzeige und der Stellungnahme der ASFINAG vom 24. Mai 2017, insbesondere dem Einzelleistungsnachweis und den beigelegten Fotos der automatischen Mautüberwachung auf denen das Fahrzeug, insbesondere die Anzahl seiner Achsen gut erkennbar ist.

Das Gericht kommt überdies zur Überzeugung, dass der Bf Lenker des ggst. Kraftfahrzeuges war. Dies schon aufgrund der Lenkererhebung, aufgrund welcher der Bf vom Unternehmen, für das er seinerzeit tätig war, als Lenker bekannt gegeben wurde. Aufgrund des Vorbringens des Bf hat das Gericht aber zudem den Zeugen R K, den Geschäftsführer des Unternehmens, einvernommen. Dieser machte in der Verhandlung einen glaubwürdigen und wahrheitsverbundenen Eindruck und stellte dar, dass ihm seine zuständige Mitarbeiterin, die Lenkererhebung vorlegen müsse und er nur unterschreibe, wenn er wisse, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Der Zeuge stellte sinngemäß und glaubwürdig dar, dass überprüft würde, wer der Lenker gewesen sei und nur der richtige Lenker angegeben werde. Der Zeuge konnte auch glaubwürdig darlegen, dass bestimmten Fahrern keine bestimmten Fahrzeuge zugewiesen seien, wie der Bf in einem Anbringen angedeutet hat, und auch der Bf jeden LKW, den er aufgrund seiner Lenkberechtigung lenken dürfe, auch im Unternehmen lenken durfte. Einen Hrn B, den der Bf in einem anderen Anbringen als Fahrer benannt hat, gebe es nicht. Den beim Unternehmen beschäftigten und allenfalls gemeinten Hrn B konnte der Zeuge als Lenker ausschließen, da er eine andere Statur habe.

Die vom Bf im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben waren demgegenüber uneinheitlich und wenig nachvollziehbar.
So bestritt der Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung vom März 2017 zunächst nicht, den LKW gelenkt zu haben. Vielmehr stellte der Bf dar, dass laut seinen Aufzeichnungen und seines Wissens die GO-Box einen Defekt aufgewiesen habe. Entweder sei die Batterie leer gewesen, oder es sei eine Manipulation vorgelegen. Nach Übermittlung der Stellungnahme der ASFINAG behauptete der Bf neuerlich einen Defekt an der GO-Box. Nunmehr stellte der Bf aber ergänzend dar, er habe den „4-Achser“ gar nicht lenken dürfen, das Fahrzeug sei von einem fixen Fahrer, Hrn B, gelenkt worden. Dieser habe den LKW gefahren und der Bf sei Einschüler gewesen.
Diese Angaben sind mehrfach widerlegt, als es sich bei dem LKW schon um keinen 4-Achser, sondern um einen 3-Achser mit Anhänger gehandelt hat, ein Hr B nicht existiert und der Zeuge K in seiner Aussage glaubwürdig darstellte, dass es keine fixen Fahrer gäbe und Einschüler zudem das Fahrzeug lenken würden und vom

Einschulenden beobachtet würden. Weiters traut es das Gericht dem Zeugen K zu, anhand der Statur, die auf dem Foto der automatischen Mautüberwachung erkennbar ist, einen langjährigen Mitarbeiter, der von hagerer Statur ist (Hr. B) als Lenker auszuschließen, wenn er auf dem Foto erkennt, dass die dortige Person kräftig gebaut ist.

In der Beschwerde änderte der Bf neuerlich sein Vorbringen. Nun sei er – wiederum aufgrund seiner Aufzeichnungen – nur Absetzer und Abroller gewesen.

Das Vorbringen des Bf ist in sich nicht schlüssig und inkonsistent. Es erscheint dem Gericht opportunistisch geprägt und kann mit den eindeutigen und glaubwürdigen Angaben des Zeugen K nicht in Einklang gebracht werden. Das Gericht vermag keinen Grund dafür zu erkennen, dass der Zeuge K seinerzeit einen falschen Lenker angegeben haben soll. Dies widerspräche jeglicher Logik. Insbesondere entsprechen die Angaben des Bf nicht den vom Zeugen beschriebenen Gepflogenheiten im Unternehmen. Das Vorbringen des Bf enthält objektive Unrichtigkeiten, insbesondere, dass der Bf einen 4-Achser, der nicht Gegenstand des Verfahrens ist, nicht lenken durfte, ein fixer Fahrer vorhanden gewesen sei, da es einen solchen nicht gab und dieser B hieß, obwohl ein solcher im Unternehmen unbekannt ist. Dazu kommt, dass der Bf mehrfach auf Aufzeichnungen hinweist, die beträchtlich divergieren müssen, diese dem Gericht aber nicht zur Verfügung stellt. Letztlich zog es der Bf auch vor, nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zu erscheinen, weshalb er das Gericht nicht von seiner Glaubwürdigkeit überzeugen konnte.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf Lenker des ggst. Fahrzeuges war.

Dass kein Defekt der GO-Box vorlag, wie im Einspruch behauptet und in der Beschwerde ohnehin nicht mehr aufrecht erhalten, ergibt daraus, dass eine Kommunikation zwischen der GO-Box und den Portalen (Einzelleistungsnachweis) stattgefunden hat und das System automatisiert festgestellt hat, dass eine zu geringe Achsanzahl eingestellt war.
Damit ist von einer generellen Funktionsunfähigkeit (etwa einer leeren Batterie) nicht auszugehen. Das damals wenig substantiierte Vorbringen des Bf zu einem Funktionsfehler der GO-Box ist jedenfalls im Hinblick auf eine generelle Fehlfunktion der GO-Box (keine Kommunikation mit Mautportalen) nicht tragfähig, zumal diesfalls ein Verstoß nur an den mit Kameras ausgerüsteten Portalen aufgefallen wäre. Dies ist schon durch die objektivierte Kommunikation und Datenerfassung des Systems widerlegt. Es ist im Übrigen gerichtsbekannt, dass aufgrund der technischen Ausgestaltung der GO-Box (Platine mit elektronischen Bauteilen) entweder ein Komplettausfall vorliegen kann oder die GO-Box dem Grunde nach funktioniert.

Dass der Bf die verkürzte Maut nicht nachzahlte und auch die Ersatzmaut nicht bezahlt wurde, ergibt sich aus der Stellungnahme der ASFINAG.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten geltenden Fassung BGBl. I Nr. 82/2007 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. (...)

Gemäß § 7 Abs 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Gemäß § 8 Abs 1 BStMG haben Lenker, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Gemäß Abs 2 par. cit. haben sie sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs 5 und 6 ermöglichen.

Gemäß Abs 3 par. cit. sind die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 20 Abs 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Teil B Punkt 8.2.2. der Mautordnung in der am vorgeworfenen Tattag geltenden Version 46 wird bei Ausgabe der GO-Box eine Grundkategorie

entsprechend der vorhandenen Achsanzahl des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges eingestellt (die Grundkategorie stellt die Untergrenze für eine manuelle Umstellung dar). Der Kraftfahrzeuglenker hat vor jedem Fahrtantritt die Kategorie entsprechend Punkt 8.2.4.2 zu überprüfen.
Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vorschriftsmäßig umstellen. Für die Deklarierung der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsanzahl des (Sattel-)Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht des (Sattel-)Anhängers ausschlaggebend. (...)

Gemäß Teil B Punkt 8.2.4.1. der Mautordnung haben sich Kraftfahrzeuglenker gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden, die Anzahl der Achsen auf der GO-Box einzustellen (...).

Gemäß Teil B Punkt 8.2.4.2. der Mautordnung hat sich der Kraftfahrzeuglenker vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes über die technische Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). (...)
Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achsanzahl" nicht (kein Blinken), so bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und vor der Weiterfahrt sein Kraftfahrzeug mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.7.2).

III.2. Wie in den Feststellungen dargestellt, lenkte der Bf den ggst. LKW samt Anhänger. Insgesamt verfügte das Gespann über 5 Achsen. Die GO-Box war zu diesen Zeitpunkten auf die Achsenzahl 3 eingestellt.

Gemäß Teil B Punkt 8.2.2. der Mautordnung hat der Kraftfahrer vor jeder Fahrt die Einstellung der GO-Box zu überprüfen und die tatsächliche Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsanzahl des Anhängers einzustellen.

Da bei den Fahrtantritten des Bf die korrekte Achsenzahl nicht eingestellt war, obwohl diese Einstellung vom Kraftfahrer vor jeder Fahrt vorzunehmen ist und es dadurch zu einer Verkürzung der Maut kam, hat der Bf mit Befahren des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes den objektiven Tatbestand des ihm vorgeworfenen Delikts verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Aus den zitierten Vorschriften der Mautordnung ergibt sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers hinsichtlich der Einstellung und der Überprüfung der Achsenanzahl, der für die gehörige Mautentrichtung eine zentrale Bedeutung zukommt (VwGH 5. Juli 2007, 2006/06/0284).

Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, welches ihn entlasten könnte. Insbesondere hat er nicht dargelegt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die korrekte Achsanzahl am Fahrzeuggerät einzustellen.
Vielmehr hat er erst spät behauptet, den LKW gar nicht gelenkt zu haben, konnte aber angesichts der Angaben des glaubwürdigen Zeugen und insbesondere seiner eigenen inkonsistenten Verantwortung nicht überzeugen.

Wie in der Beweiswürdigung dargestellt, konnte ein Defekt an der GO-Box nicht vorliegen. Ein solcher hätte dem Bf im Übrigen bei der von ihm vorzunehmenden Kontrolle der GO-Box vor Fahrtantritt entsprechend Teil B Punkt 8.2.4.2. der Mautordnung durch ein Ausbleiben des Blinkens der Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achsanzahl" auffallen müssen.

Die Einstellung der Achsenzahl sowie die Überprüfung dieser Einstellung gehört zu den Sorgfaltspflichten des Kraftfahrers. Da die technischen Komponenten einwandfrei funktionierten, gehen die festgestellten Fehleinstellungen an der Go-Box zwingend auf fehlerhafte Einstellungen am Gerät selbst zurück.

Zumal sich aus den zitierten Bestimmungen der Mautordnung iVm § 8 Abs 2 BStMG eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Bf ergibt, die ihm als Lenker die Überprüfung vor, während und nach der Fahrt auferlegt, war dem Bf, der zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten den verfahrensgegenständlichen LKW lenkte die mangelnde Erfüllung dieser besonderen Sorgfaltspflicht zuzurechnen.

Der Bf brachte außer der Schutzbehauptung, er sei nicht gefahren, nichts vor, was dazu geeignet wäre, ihn auf subjektiver Ebene zu entlasten. Es ist somit von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Der Bf hat daher das ihm vorgeworfene Delikt auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Dem behördlichen Akt kann nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist.

Dem Bf ist sohin seine Unbescholtenheit mildernd anzurechnen.

Gemäß § 35 Abs 2 StGB ist es ein Milderungsgrund, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14. Oktober 2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art. 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 3. November 2008, 2003/10/0002; E 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10). Diese Judikatur des EGMR erfordert allenfalls auch Unterschreitungen von Mindeststrafen.

Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Mildernd ist dem Bf also einerseits seine bislang gänzliche Unbescholtenheit anzurechnen.
Darüber hinaus erging das erstbehördliche Straferkenntnis gut 21 Monate nach dem Tattag. Der Akt wurde dem Verwaltungsgericht Anfang Dezember 2018 vorgelegt. Die vom Bf nicht zu vertretende Verfahrensdauer beträgt mittlerweile mehr als 32 Monate. Diese Verfahrensdauer ist als überlang zu qualifizieren.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit des Bf und des überlangen Verfahrens überwiegen die Milderungsgründe beträchtlich und waren die verhängten Strafen daher unter die Mindeststrafe herabzusetzen.

Das Gericht erachtet eine Strafe von 200 Euro als angemessen.

III.5. Die belangte Behörde hat den Spruch des Straferkenntnisses nicht entsprechend den Erfordernissen des § 44a VStG konkretisiert, weil dem Bf im Ergebnis nur die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut, nicht aber die ihm diesbezüglich vorzuwerfende Handlung oder Unterlassung vorgeworfen wurde. Der Bf ist insofern nicht vor Doppelbestrafung geschützt.
Der Spruch ist um eine nachvollziehbare Beschreibung der Tathandlung zu ergänzen, wozu das Verwaltungsgericht angesichts des in der Strafverfügung vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist gemachten Vorwurfs, verpflichtet ist (vgl. statt vieler VwGH 5. September 2013, 2013/09/0065).

IV. Im Ergebnis war die Strafe herabzusetzen, die Beschwerde ansonsten jedoch abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis ist der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren entsprechend anzupassen (10 % der verhängten Strafe) und ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Sache war im Wesentlichen im Wege der Beweiswürdigung zu klären, weshalb keine Verallgemeinerungsfähigkeit vorliegt. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl